



Unser Dorfkern e.V.

I. Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Unser Dorfkern“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Brügge.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist

1. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 22 AO, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
2. Die Wiederbelebung des Dorfkerns als sozialen und barrierefreien Mittelpunkt des Dorfes.
3. Die Schaffung einer nachhaltigen und aktivitätsfördernder Infrastruktur.
4. die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) Maßnahmen zur Erhaltung und gestalterischen Aufwertung des historischen Ortskerns von Brügge

b) Unterstützung der Gemeinde bei der Erstellung und Umsetzung eines Ortsentwicklungsplanes

c) den Erwerb, die Sanierung, Instandhaltung und Unterhaltung des Gebäudes der ehemaligen Gaststätte „Stoltenbergs Gasthof“ in Brügge, am Markt 2.

d) Aufwertung und langfristiger Erhalt dieses Gebäudes als öffentlich zugänglicher Begegnungs-, Kultur- und Veranstaltungsort und sozialer Mittelpunkt der weiteren Dorfgemeinschaft förderlichen Tätigkeiten,

e) die regelmäßige Durchführung von Veranstaltungen zur Unterstützung von Kulturschaffenden (z.B. Konzerte, schauspielerischen Darbietung, Vorträge und Ausstellungen)

f) die Organisation von kulturellen Veranstaltungen und Unterstützung von Projekten, die das dörfliche Gemeinschaftsleben fördern, über die Ortsgeschichte informieren oder der gesellschaftlichen und nachhaltigen Entwicklung des Ortes dienen,

g) die Schaffung geeigneter Räume für örtliche Vereine, Initiativen und Gruppen zur Durchführung gemeinnütziger, kultureller und das Dorfleben sowie Demokratie fördernder Veranstaltungen, (z.B. Brügger Dielentheater e.V. und Gemeinde Brügge)

(4) Zur Verwirklichung der vorstehend genannten Zwecke kann der Verein das Gebäude oder Teile hiervon an einen Dritten verpachten oder in sonstiger Weise überlassen, der dort eine der Allgemeinheit zugängliche Gaststätte bzw. einen Bewirtungsbetrieb betreibt. Die Verpachtung dient dazu, den dauerhaften Betrieb eines öffentlich zugänglichen Treffpunkts für die Dorfgemeinschaft sicherzustellen. Etwaige Einnahmen aus der Verpachtung werden ausschließlich zur Förderung der in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Quartals zulässig.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit fest. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge stunden oder erlassen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.

§ 9 Verwendung von Mitteln, Vermögensbindung

(1) Der Verein darf Rücklagen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften bilden, soweit dies zur nachhaltigen Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke, insbesondere für Sanierung, Instandhaltung und langfristige Sicherung des Gebäudes „Stoltenbergs Gasthof“ erforderlich ist.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev. - Luth. Kirchengemeinde St. Johannis, Brügge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Heimatpflege, Heimatkunde oder Kulturförderung im Gebiet der Gemeinde Brügge zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 16.05.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.